

Degen/Emmert
Elektronischer Rechtsverkehr

Elektronischer Rechtsverkehr

beA-Mobil, bePo, KI, OZG, eIDAS 2.0, NIS2

Workbook zu Digitalisierung, Datenschutz, IT-Sicherheit und
Technologie-Entwicklungen, Apps, Cloud, KI, Kollaboration,
Langzeitarchivierung, ersetzendem Scannen, Beweisrecht,
E-Government und Compliance für Anwälte, Steuerberater,
Wirtschaftsprüfer, Justiz, Behörden und Unternehmen

von

Dr. Thomas A. Degen

Rechtsanwalt und Fachanwalt für Informationstechnologierecht in Stuttgart
Ombudsmann und Geschäftsführer der Degen Deicke Wagner GmbH, Stuttgart
Zertifizierter Datenschutzbeauftragter TÜV Süd (DSB-TÜV)
Lehrbeauftragter an der Dualen Hochschule Baden-Württemberg Stuttgart (DHBW)
Trainer der TÜV SÜD Akademie GmbH, München

und

Ulrich Emmert

Rechtsanwalt in Stuttgart
Lehrbeauftragter Hochschule für Wirtschaft und Umwelt, Nürtingen
Vorstand der Reviscan AG, Stuttgart
Vorstandsvorsitzender des Verbands Organisations- und
Informationssysteme e.V. (VOI), Bonn

in Zusammenarbeit mit



3., neu bearbeitete Auflage 2025



Zitierweise: Degen/Emmert Elektron. Rechtsverkehr § ... R.n. ...

beck.de

ISBN 978 3 406 80227 0

© 2025 Verlag C.H.Beck oHG
Wilhelmstraße 9, 80801 München
info@beck.de

Druck und Bindung: Beltz Bad Langensalza GmbH
Am Fliegerhorst 8, 99947 Bad Langensalza

Satz: Fotosatz Buck
Zweikirchener Str. 7, 84036 Kumhausen
Umschlag: Ralph Zimmermann – Bureau parapluie



chbeck.de/nachhaltig
produktsicherheit.beck.de

Gedruckt auf säurefreiem, alterungsbeständigem Papier
(hergestellt aus chlorfrei gebleichtem Zellstoff)

Alle urheberrechtlichen Nutzungsrechte bleiben vorbehalten.
Der Verlag behält sich auch das Recht vor, Vervielfältigungen dieses Werkes
zum Zwecke des Text and Data Mining vorzunehmen.

Für
A & O und F

Einladung zur Lektüre (zur 2. Auflage)

Aus meiner Referendarzeit in der Anwaltsstation ist mir ein Rat meines Ausbilders noch lebhaft in Erinnerung. Sinngemäß sagte er: Wenn er abends nach einem langen Arbeitstag merke, dass er müde werde und seine Konzentration nachlasse, greife er zu dem Buch über die Anwaltshaftung auf seinem Schreibtisch, schlage es an einer beliebigen Stelle auf und lese ein wenig darin. Dann sei er sofort wieder hellwach. Nun war schon damals das Feld der Anwaltshaftung ausreichend weit, um in vielfacher Hinsicht diese Wirkung zu erzeugen. Jetzt ist noch das Feld des elektronischen Rechtsverkehrs hinzugekommen. Da braucht man neben dem Buch zur Anwaltshaftung ein zweites Buch auf dem Schreibtisch, das in der Lage ist, ähnlich aufweckend zu wirken.

Stellen wir den Degen/Emmert in diesem Sinne auf den Prüfstand und konsultieren das Buch einmal aufs Geratewohl. Sollten wir dabei auf Seite 94 landen, erfahren wir, dass laut BAG im Falle der Einreichung einer den ERV-Vorgaben nicht entsprechenden PDF-Datei lediglich eine einmalige Hinweispflicht des Gerichts besteht, und es nur eine einmalige Möglichkeit der Nachbesserung gibt. Sollte danach die eingereichte PDF-Datei erneut Formatfehler aufweisen, sei kein weiterer gerichtlicher Hinweis mehr geboten. Eine zweite Nachbesserungsmöglichkeit gäbe es nicht. Das mag richtig oder falsch sein, jedenfalls sieht es das BAG so. Das ist Grund genug, sich spätestens am nächsten Morgen um die Frage der ERV-konformen PDF-Generierung in der eigenen Kanzlei zu kümmern.

Ein weiteres Beispiel. Diesmal sind wir auf Seite 26 gelandet. Wir werden dort dahingehend informiert, dass das OLG Dresden und das LG Krefeld der Ansicht sind, der Anwalt sei gehalten, „bei Unerreichbarkeit des gerichtlichen Faxgeräts zur Fristwahrung das beA zu nutzen“. Wir lernen zugleich, dass das LG Mannheim das anders sieht. Inzwischen hat zwar der BGH in einem Patentnichtigkeitsverfahren ein passant Zweifel an der Auffassung des OLG Dresden geäußert, im Ergebnis jedoch die Frage für die Sorgfaltspflichten eines Rechtsanwalts offengelassen (Beschl. v. 28.4.2020 – X ZR 60/19, Rn. 16f., vgl. Seite 26 im Buch). Das ist dann insgesamt nach dem „Prinzip des sicheren Wegs“ Grund genug, spätestens am nächsten Morgen die büro-organisatorischen Konsequenzen aus der gewonnenen Erkenntnis zu ziehen.

Ein letztes Beispiel, jetzt von Seite 101f. Wir lesen dort, dass im Vertretungsfall, wenn der Schriftsatz über das beA eines vertretenden Anwalts versandt wird, dem Schriftsatz eine qualifizierte elektronische Signatur beizufügen ist. Das ist Grund genug, spätestens am nächsten Morgen die etwa nötige Vertretung beim Einreichen von Schriftsätzen entsprechend informiert zu organisieren.

Wie man sieht: Die Welt des elektronischen Rechtsverkehrs wartet mit vielfältigen Überraschungen und Haftungsrisiken auf. Man konnte das erst kürzlich beim Deutschen EDV-Gerichtstag wieder eindrucksvoll studieren. Angesichts solcher durch ein dramatisches Ausmaß von Unsicherheit geprägter Umstände ist es selbst in Zeiten der Digitalisierung bloß ein scheinbar seltsames Paradox, dass die gute alte Ratgeberliteratur (in Begleitung elektronischer Aktualisierungs-

dienste) nicht nur überlebt, sondern sogar hoffen darf, fröhliche Urständ zu feiern. Möglicherweise hängt das damit zusammen, dass man in unsicheren Lagen gerne Halt in etwas Handgreiflichem sucht und deshalb manches, das eine Zeit lang als hoffnungslos „retro“ erschien, wieder als ein unverzichtbares Element des Umgangs mit dem schwer zu überschauenden Neuen wertschätzt.

Summa summarum kann man empfehlen, dem Degen/Emmert einen Platz auf dem Schreibtisch einzuräumen und jeweils am frühen Abend (aber natürlich nicht nur dann) eine Lektüre-Dosis zu sich zu nehmen. Das Buch taugt nämlich verlässlich als Aufweck- und Muntermacher-Arznei in unübersichtlichen Gefilden und inspiriert dazu, den dort angesprochenen Fragen vertieft und mit Aktualisierungsinteresse weiter nachzugehen.

Blieskastel, den 28.9.2020

Prof. em. Dr. Maximilian Herberger

Ehrenvorsitzender des Deutschen EDV-Gerichtstags

Vorwort der 3. Auflage

Wo steht die Digitalisierung der Justiz? Noch immer in einer angearbeiteten Transformationsphase. Die politischen Akteure navigieren auch hier nicht mit einem einheitlichen Kompass, der ihnen anzeigt, dass im Föderalismus alle Justizvertreter und die Vertreter der freien Berufsstände, der Kammern, Verbände und IT-Industrie mehr miteinander als übereinander in Dialog treten sollten. Der Elektronische Rechtsverkehr (ERV) hat sich von 2020 bis heute dynamisch zwar erfreulich weiterentwickelt. Den richtigen Sprung nach vorne wird der ERV aber erst machen, wenn technologische Quantenveränderungen durch KI Einfluss gewinnen.

Seit dem 1.1.2022 besteht – eher eindimensional – die *aktive Nutzungspflicht*. Bei der Justiz- und Anwaltskommunikation haben sich die Akteure und Organe der Rechtspflege nicht nur an das gesetzliche Pflichtenmodell von beA und beN gewöhnt; die etablierten Modelle sind auch besser geworden. Die Usability wurde gesteigert durch Upgrades und Updates sowie die Eröffnung von Schnittstellen für Apps wie beA-Mobil. Für Steuerberater ist mit dem „beSt“ ein neuer sicherer Übermittlungsweg ähnlich dem beN der Notare dazugekommen. Gesetzgeberische Anpassungen, wie durch das ERV-AusbauG, die Ausweitung auf das BVerfG zum 1.8.2024, werden ebenso behandelt wie praktische Anwendungsfälle, etwa die Glaubhaftmachung und Anforderungen an die Übermittlung einer eidesstattlichen Versicherung via beA.

Die praktischen Auswirkungen der gesetzgeberischen Systemarchitektur des ERV und von beA mit dem unübersichtlichen Nebeneinander aus „eBO“ und OZG sowie ELSTER werden kritisch kommentiert. Frühere Mängelhinweise treten ansonsten aufgrund konstruktiver Anpassungen der BRAK zurück. Die zum ERV ergangene umfangreiche Rechtsprechung öffnet sich von der analogen Dogmatik auch in Richtung Digitalisierung. Bei der Befassung mit Legal Tech dominieren im Übrigen die Aspekte der IT-Sicherheit und des Datenschutzes. Zudem weiten sich globale Trends und neue Technologien bis in den Anwalts-, Gerichts-, Behörden- und Unternehmens-Alltag aus: Die Rede ist vor allem von Cloud und KI. Mit der am 12.7.2024 im Amtsblatt der EU veröffentlichten KI-Verordnung wurde ein neuer Meilenstein im Bereich der digitalen Agenda der EU in der eingeläuteten „digitalen Dekade“ umgesetzt. Bei IT- und Digitalisierungsprojekten stehen KI sowie GRC (Governance, Risk & Compliance) immer mehr im Fokus. Im Kontext zu weiteren rechtstechnischen Entwicklungen im Bereich E-Government (OZG) behandeln wir die Cybersicherheit, d.h. das Recht der IT-Sicherheit (NIS2), und die Vertrauensdienste und Signaturen (eIDAS 2.0).

Wir verändern die 3. Auflage insofern bewusst in ein Workbook zu Digitalisierung, Datenschutz, IT-Sicherheit und Technologie-Entwicklungen, Apps, Cloud, KI, Kollaboration, Langzeitarchivierung, ersetzendem Scannen, Beweisrecht, E-Government und Compliance mit weniger Paragrafen, aber mehr Praxiszusammenhängen. Unser Ziel ist es, für Praktiker/innen aus Anwaltschaft, Steuerberater- und Wirtschaftsprüfer-Business, Justiz, Behörden und Unternehmen

ein Arbeitsbuch vorzulegen, mit dem die Schnittstellen zu Recht, Technik und Management lösungsgerecht adressiert, kommentiert und aufbereitet werden. Den Scope wollen wir bei den zentralen Elementen von Technik, Sicherheit, Datenschutz und Recht erweitern um die neuen Trends und Technologien wie KI. Tech-Anwendungen, Apps aus Behörden- und Wirtschaftswelt, erfordern Frameworks mit Management Systemen für Compliance und Risiken sowie Datenschutzfolgenabschätzungen.

Zur Auflockerung rechtlicher und technischer Abhandlungen dienen weiterhin Checklisten und Grafiken. Screenshots des beA illustrieren die Umsetzung des ERV im Praxisworkflow. In Absprache mit dem Verlag C. H. Beck führen die Verfasser das Info-, Diskussions- und Fortbildungsportal zum ERV fort unter www.erv-navigator.de. Kritik und Anregungen jeder Art sind herzlich willkommen an dialog@erv-navigator.de.

Unser Dank gilt dem Verlag C. H. Beck, den *Rechtsanwälten Dr. Christian Rosner* und *Dr. Thomas Schäfer*, die das Projekt erneut engagiert begleitet haben, und der BRAK mit Präsidium und Geschäftsführung, insbesondere *Geschäftsführerin Rechtsanwältin Julia von Seltmann*. Besonderer Dank gebührt wiederum *Rechtsanwalt und Mediator Peter Wagner*, der im Vorstand der RAK Stuttgart und auf Justizebene engagiert für den ERV eintritt und die herausfordernden technischen und menschlichen Ebenen zusammenbringt und die von *Rechtsanwalt Prof. Helmuth Jordan* entwickelte digitale Akte fortschreibt. Ebenso danken wir zahlreichen Diskussionspartnern aus Informatik, Industrie und Justiz, die hier nicht alle genannt werden können; seitens der Sachverständigen besonders *Prof. Dr.-Ing. Stefan Waitzinger*, *Prof. Dr.-Ing. Dirk Heuzeroth*, *Prof. Dr. Sven Köhler*, *Dipl.-Inf. Markus Schmidt* und *Konrad Mauermann*, seitens der Verbände dem VOI und dem DAV, seitens der Steuerberater insbesondere *Dipl. Betriebswirtin (BA) Susanne Petruch* und *Christian Paul*, seitens der Anwaltschaft insbesondere *Avvocato (Mailand) Marzia Carla Iosini, LL.M.*, *Fachanwalt für IT-Recht Dr. Thomas Lapp*, *Fachanwalt für IT-Recht Mathias Lang, LL.M.*, *Fachanwalt für IT-Recht Dr. Jens Bücking*, *Dr. Arnd-Christian Kulow*, *Fachanwalt für Steuerrecht und Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht Dr. Hanns-Georg Pipping* und *Rechtsanwalt Tilo Schindele*, die für fruchtbare Debatten zur Verfügung standen. Besonderen persönlichen Dank geht an unseren Frauen *Carmen Emmert* und *Daniela Degen-Rosenberg*.

Stuttgart, im Januar 2025

*Thomas A. Degen
Ulrich Emmert*

Vorwort der 1. Auflage

Die deutsche Wirtschaft gehört bei der Digitalisierung von Geschäftsprozessen weltweit zu den treibenden Kräften. Globale Vernetzung, Industrie 4.0, Smart Factory und smart Home sind unter dem Dach von Big Data neue Schlaglichter im Informationszeitalter. Trends aus der Wirtschaft werden national und im Binnenmarkt auf den Rechtsverkehr übertragen. IT-Technik, Workflow, alte und neue Rechtsgrundsätze knallen aufeinander. Im Deutschen Rechtsberatungsmarkt gilt der Elektronische Rechtsverkehr als eine der größten Herausforderungen der kommenden Jahre überhaupt. Die BRAK verspricht mit dem besonderen elektronischen Anwaltspostfach (beA) ein einfaches und sicheres Cloud-Vehikel für den ERV. Auch die Notare setzen auf ein besonderes elektronisches Notarpostfach (beN). Das im Gemeinwohlinteresse begründete Sicherheitsbedürfnis der absolut geschützten Berufsheimnisträger hat der NSA-Datenskandal weltweit in brachialer Transparenz illustriert. Anwälte und Behördenvertreter fragen sich wie Unternehmer und Verbraucher gleichermaßen, ob der vom Bundesgesetzgeber vorgezeichnete Weg in die Cloud gerade für den Transport rechtlicher Geheimnisse der richtige ist.

Der vorliegende Praxisleitfaden soll die unmittelbar geltenden und bis 2022 umzusetzenden Änderungen durch E-Justiz- und E-Government-Gesetz zusammenfassen. Bei der Darstellung wird besonderen Wert auf eine anschauliche Erläuterung der zentralen Elemente Technik und Recht gelegt. Die aktuelle Diskussion um IT- und Cloud-Sicherheitsanforderungen, die Bedienung des beA mit dem Streit um den Anschluss- und Benutzungszwang sind wesentliche Inhalte; ebenso das neue Beweisrecht, das ersetzende Scannen und die reversionssichere Langzeitarchivierung. Rechtliche Regelungsgegenstände werden durch Praxisempfehlungen „best practice“ für Anwälte, Justiz, Behörden und Unternehmen ergänzt.

Zur Auflockerung rechtlicher und technischer Abhandlungen dienen Checklisten und Grafiken. In Anlehnung an das Digitalisierungscredo der grafischen Benutzeroberfläche „Bild schlägt Text“ illustrieren die aktuellen Screenshots des beA die Umsetzung des ERV im Praxisworkflow. In Absprache mit dem Verlag C.H. Beck stellen die Verfasser ein Info-, Diskussions- und Fortbildungsportal zum ERV bereit unter www.erv-navigator.de. Kritik und Anregungen jeder Art sind herzlich willkommen an dialog@erv-navigator.de.

Die Verfasser danken dem Verlag C.H. Beck, allen voran Herrn Dr. Thomas Schäfer und Herrn Dr. Christian Rosner, die das Projekt engagiert begleitet haben. Besonderer Dank gebührt auch Herrn Rechtsanwalt Peter Wagner, der den ERV im Vorstand der Rechtsanwaltskammer Stuttgart und auf Justizebene nachhaltig begleitet und zahlreiche wertvolle Anregungen eingebracht hat und gemeinsam mit Herrn Rechtsanwalt Prof. Helmut Jordan bereits seit 16 Jahren die digitale Akte unübertroffen praktiziert. Besonderer persönlicher Dank geht an unsere Frauen Carmen Emmert und Daniela Degen-Rosenberg.

Stuttgart, im Juli 2016

Thomas A. Degen
Ulrich Emmert

Inhaltsverzeichnis

Einladung zur Lektüre (zur 2. Auflage)	VII
Vorwort der 3. Auflage	IX
Vorwort der 1. Auflage	XI
Abbildungsverzeichnis	XXIII
Abkürzungsverzeichnis	XXVII
Literaturverzeichnis	XXXI

§1 Die Digitalisierung des Wirtschafts- und Justizstandorts Deutschland – eine kritische Einführung

§2 Der elektronische Rechtsverkehr (ERV)

I. Begriffsbestimmung	45
II. Weichenstellung durch Justizkommunikationsgesetz	46
III. Digitalisierungsprozess durch das E-Justiz-Gesetz	47
IV. Materiell- und verfahrensrechtliche Verbote und Gebote des E-Justiz-Gesetzes	52
1. Rechtsrahmen und -entwicklung	52
2. Digitalisierungsprozesse bei Unternehmen	56
a) Eingehende Dokumente	56
b) Gewohnte Arbeitsweise	56
c) Bedenken wegen Beweiskraftverlust	57
d) Kosten der Umstellung	57
3. Verwaltung	58
a) Elektronische Kommunikation mit der Verwaltung in Europa	58
b) Digitalisierungsprozesse in der Verwaltung	61
V. Praxisrelevante Neuregelungen des E-Justiz-Gesetzes	62
1. Anschluss-und-Benutzerzwang	62
2. Telefax	63
3. Das E-Dokument, das beA und die sicheren Übermittlungs- wege	64
4. beA – das besondere elektronische Anwaltspostfach	65
5. beA-Mobil – Die App und weitere Optimierungen	127
a) Standard Web-Client der Bundesrechtsanwaltskammer unter bea-brak.de	128
b) bea Client und Archiv für Windows	128

c) beA Apps für IOS und Android	130
d) beA API und beA2email	131
6. beA-Support und Weiterentwicklungen	132
7. Eingang eines elektronischen Dokuments bei Gericht	144
8. Normative Funktion von Formularen	145
9. Die Elektronische-Akte (E-Akte)	145
10. Die Barrierefreiheit	146
11. Die Verfahrensbeschleunigung und Effektivitätssteigerung	147
12. Die E-Zustellungen	149
13. Die Neuregelungen der Beweiskraft und das ersetzende Scannen	150
14. Kosteneinsparung durch ERV	152
15. Versendung elektronischer Rechnungen	155
16. Das elektronische Schutzschriftenregister	158
17. Das Online-Mahnverfahren mit eID und DE-Mail	161
18. Gestaffeltes Inkrafttreten bis 2026	161
VI. Gesetz zur Einführung der elektronischen Akte in der Justiz und zur weiteren Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs	163
VII. Gesetz zur Neuregelung des Berufsrechts der anwaltlichen steuerberatenden Berufsausübungsgesellschaften	167
VIII. Gesetz zum weiteren Ausbau des elektronischen Rechtsverkehrs (ERV-AusbauG)	168
IX. Gesetz zur weiteren Digitalisierung der Justiz	169
§3 Die elektronische Verwaltung und das E-Government-Gesetz	
I. Überblick	171
II. Gestaffeltes Inkrafttreten	173
1. Regelungen zum ersetzenden Scannen (1.8.2013)	173
2. Pflicht zur Zugangseröffnung (1.7.2014)	173
3. Nutzung des elektronischen Identitätsnachweises (1.1.2015)	173
4. Erreichbarkeit per DE-Mail (24.3.2016)	174
5. Pflicht zur E-Aktenführung für Bundesbehörden (1.1.2020)	174
III. Änderung des Verwaltungsverfahrenrechts des Bundes und der Länder	174
1. Überblick über die E-Government-Gesetze der Länder	174
2. Zugangseröffnung mit digitalen Signaturen	176
3. VwVfG des Bundes	176
4. Beispiel Baden-Württemberg	179
a) Verwaltungsverfahrensgesetz	179
b) E-Government Gesetz Baden-Württemberg	180

5.	Beispiel Bayern	182
6.	Beispiel Mecklenburg-Vorpommern	182
7.	Weitere Bundesländer	186
8.	Beispiel: E-Mail zwischen Bürger und Verwaltung	188
IV.	Elektronisches Behördenpostfach und virtuelle Poststelle . . .	189
1.	Bei den Gerichten	189
2.	Bei übrigen Behörden	190
V.	Onlinezugangsgesetz (OZG)	190
VI.	Registermodernisierungsgesetz	200
§4 Elektronische Form und neue sichere Übermittlungswege		
I.	Allgemeine Regeln	203
1.	Schriftform und elektronische Form	203
a)	Anforderungen an die gesetzliche Schriftform nach dem BGB	203
b)	Anforderungen an die elektronische Form nach dem BGB	204
c)	Anforderungen an die Schriftform im öffentlichen Recht	205
d)	Anforderungen an die Schriftform im Verfahrensrecht	206
2.	Fehlende Verbreitung der qeS für den flächendeckenden Ein- satz	207
II.	Erfüllung der Schriftform durch elektronische Unterzeichnung auf einem Tablet oder Smartphone	208
III.	Rechtsverbindlichkeit und Beweisvorschriften bei der Nutzung von Tablet-Unterschriften für formfreie Verträge und Textform	208
IV.	Rechtliche Formvorschriften für wirksame Stellvertretung in elektronischer Form	210
V.	Formen elektronischer Signaturen und rechtswirksame Dokumentensignierung	211
1.	Einfache E-Signatur	212
2.	Fortgeschrittene E-Signatur	212
3.	Qualifizierte E-Signatur (qeS)	213
VI.	DE-Mail	217
1.	Varianten der DE-Mail-Sicherheit	217
2.	Rechtliche Bewertung	218
VII.	Die neuen sicheren Übermittlungswege nach §130a ZPO . . .	219

§5 Regeln für Anwälte, Notare, Steuerberater und Gerichte

I.	Elektronisches Mahnverfahren	223
II.	Elektronisches Klageverfahren	225
	1. Das E-Dokument und die Neuregelung des § 130a ZPO mit den sicheren Übermittlungswegen	226
	2. Kommunikation der Notare über das beN	229
	3. Gerichtskostenvorschuss	230
	4. Elektronische Gerichtsbriefkästen	231
	5. beA	233
III.	Die elektronische Akte (E-Akte)	233
	1. Allgemein	233
	2. Aussortieren von Dokumenten mit höherem Beweiswert	234
	3. Prüfung der Anforderungen an die Identitätsprüfung zwischen schriftlichem Dokument und gescanntem E-Dokument	234
	4. Praxisbeispiele Arbeitsabläufe	235
	5. Elektronische Akteneinsicht	236
	6. Begriff des E-Dokuments	236
IV.	Neuerungen bei Online-Verhandlungen von Anwälten und Notaren	237
	1. Videoverhandlungen	237
	2. Online-Verfahren im Notariat	238
V.	Praxisaspekte beim besonderes elektronischen Steuerberaterpostfach (beSt)	239
VI.	Praxisrelevante Fallbeispiele für Anwälte und Haftungskonstellationen zum beA	239

§6 Elektronische Identitäten und Vertrauensdienste

I.	Historie des Signaturrechts	267
II.	eID und Vertrauensdienste nach der eIDAS-Verordnung 2014	268
	1. eID-Verfahren	268
	2. Vertrauensdienste	269
	a) Elektronische Signaturen	270
	b) Elektronisches Siegel	272
	c) Bewahrungsdienste	272
	d) Zeitstempeldienste	273
	e) Validierungsdienste	274
	f) Elektronische Einschreibe- bzw. Zustelldienste	275
	g) Websiteauthentifizierung	275

III.	Neuerungen durch die eIDAS 2.0-Verordnung der EU 2024 .	275
1.	EU ID Wallet	276
2.	Neue Vertrauensdienste	281
a)	Archivierungsdienste	281
b)	Vorgangsregister	281
c)	Fernsignaturdienste	282
3.	Websiteverschlüsselung durch Qualifizierte Websiteschlüssel einer EU-CA in Browsern	282
4.	Geltung der NIS2-Richtlinie für alle Vertrauensdienste	282
5.	Exkurs: Blockchain-Technologie	283
 §7 Digitalisierung und Sicherheit von Dokumenten 		
I.	Ersetzendes Scannen	285
II.	Rechtsgrundlagen und Zielgruppenanalyse	285
1.	Unternehmen	285
2.	Behörden	288
3.	Gerichte	289
III.	Pflicht zur Einführung des Ersetzenden Scannens?	290
1.	Bundesbehörden	290
2.	Landesbehörden	291
3.	Kommunalbehörden	293
4.	Gerichte	293
IV.	Vorbereitende Analyse zur Beweiswerterhaltung durch Datenschutz	295
1.	Technik und Verfahren der TR-ESOR des BSI (TR 3125)	296
2.	Digitale Signatur	298
3.	Hashbaum-Verfahren	299
4.	Langzeitsicherung mit Hilfe von Beweisdokumenten nach Evidence Record Syntax	302
a)	Abkündigung von Signaturalgorithmen	302
b)	Abkündigung des Hashalgorithmus	303
V.	Praxisbeispiele Arbeitsabläufe, IT-Infrastruktur, Software . .	303
VI.	Digitalisierung von Rechnungen	305
VII.	Revisionssichere Langzeitarchivierung	306
1.	Aufbewahrungspflichten	306
2.	Grundsätze ordnungsgemäßer DV-gestützter Buchführungssysteme und Grundsätze zum Datenzugriff und zur Prüfbarkeit originär digitaler Unterlagen	308

§8 Datenschutz

A.	Rechtlicher Rahmen	311
II.	EU-Datenschutzgrundverordnung	311
	1. Grundlagen	311
	a) Europäischer Rechtsrahmen und Normadressaten	313
	b) Anwendungsbereich für die öffentliche Hand	314
	c) Rechtsänderungen durch die DSGVO Marktortprinzip, exterritoriale Wirkung	315
	d) Erweiterte Grundprinzipien: Nachweis und Rechenschaft ..	315
	e) Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung/Verbot mit Erlaubnisvorbehalt	315
	f) Gesetzliche Erlaubnistatbestände	316
	g) Zweckbindungsgrundsatz	316
	h) Technische und organisatorische Anforderungen	316
	2. Mitarbeiterdatenschutz	317
	3. Stärkung der individuellen Betroffenenrechte	318
	4. Neujustierung der Auftragsdatenverarbeitung (Auftragsverarbeitung)	318
	5. Datenübermittlung an Drittländer	319
	6. Konzerndatenschutz	320
	7. Verhaltensregeln, Datenschutzaudit, Zertifizierungen, Akkreditierung	320
	8. Datenschutzaufsicht	321
	9. Haftung, Rechtsbehelfe, Sanktionen	321
III.	Handlungsempfehlungen, Haftungsvermeidung, Compliance	322
	1. Datenschutzmanagement	322
	2. Einstellung auf Marktveränderungen und Planung der Anpassungsprozesse	323
IV.	Umsetzungen bei Industrie, Mittelstand und Behörden	324
V.	Verpflichtung zur Erstellung eines Löschkonzepts	325
	1. Verpflichtung zum Löschkonzept	326
	2. Rechtliche Vorgaben für ein Löschkonzept	327
	3. Schritte zur Erstellung eines Löschkonzeptes	330
VI.	Umsetzungen bei KMU und Vereinen	330
VII.	Rolle der Aufsichtsbehörden in Deutschland und der EU ...	331
VIII.	Autorität des Rechts	331
IX.	Ausblick	333
X.	Übersichten	334

XI. BDSG	338
1. Allgemeines	338
2. Landesdatenschutzgesetze	340
3. Digitale Dienste Gesetz (DDG) und TDDDG	341
XII. Datenschutzaspekte bei Anwaltskanzleien	341

§9 IT-Sicherheit

A. Recht der IT-Sicherheit	353
1. Bisheriger Stand 2024	353
a) NIS-2-Richtlinie und geplantes NIS-2-Umsetzungsgesetz .	354
b) Digital Operational Resilience Act EU 2022/2554 – Risi- komanagement für Finanzunternehmen	358
c) Critical Entities Resilience Directive EU 2022/2557 – neue Anforderungen an Betreiber kritischer Einrichtungen	361
d) Cyber Resilience Act	362
B. Praktische Umsetzung der IT-Sicherheit	363
I. Verschlüsselung und Schlüsselstärke	363
II. Kommunikationssicherheit	364
III. Verhinderung von Identitätstäuschung	375
1. Sichere Identifizierung	375
2. Passwortverwaltung	376
3. 2-Faktor-Authentifizierung	377
4. Mobile Device Management	377
IV. Schulung von Mitarbeitern und Kollegen	377
V. Infrastruktur, Hardware, Software	378
VI. Cloud Computing	378
VII. Regelungen für Home-Office-Arbeitsplätze	378
VIII. Videokonferenzsysteme	380

§10 Künstliche Intelligenz

I. Nutzung Künstlicher Intelligenz im Elektronischen Rechtsverkehr	383
1. EU-KI-Verordnung	384
a) verbotene KI-Systeme	385
b) Hochrisikosysteme	387
c) Systeme mit geringem Risiko	388
d) Systeme mit minimalem Risiko	388

2.	Entwurf einer KI-Haftungsrichtlinie der Europäischen Union .	388
3.	KI-Systeme und Urheberrecht	389
4.	KI und Datenschutz	391
	a) Interne Verwendung eines KI-Sprachmodells ausschließlich für interne Zwecke	391
	b) Verwendung eines Dienstleisters, der die Verwendung der personenbezogenen Daten ausschließt	391
	c) Löschung der personenbezogenen Daten nach Bearbeitung .	391
	d) Anonymisierung der Daten vor der KI-Anfrage	392
II.	Praxisempfehlungen KI-Tools	392
1.	KI mit Anonymisierung	392
	a) Prime Legal (primelegal.de)	392
	b) Jura KI Assistent (RA Micro / Jurasoft GmbH)	392
2.	KI in der Cloud ohne Anonymisierung	393
	a) ChatGPT / Copilot (openai.com/Microsoft.com)	393
	b) Claude (anthropic.com)	393
	c) Gemini	393
3.	KI-Software auf lokalen Medien	393
	a) Llama von Meta (llama.com)	393
	b) Occiglot (occiglot.eu)	394
	c) GPT4ALL (Nomic AI/Github)	394
4.	KI Tools für die Organisation einer Anwaltskanzlei	394
	a) Jupus law (jupus.law)	394
	b) Justin legal (justin-legal.com)	394
5.	KI-Übersetzungstools	394
	a) Deepl (deepl.com)	394
	b) Google Translate (translate.google.de)	394
6.	KI-Bildgeneratoren	395
	a) Dall-E2 (in ChatGPT/Copilot verfügbar)	395
	b) Midjourney (midjourney.com)	395
	c) Stable Diffusion (https://stablediffusionweb.com/)	395
	d) LeonardoAI (www.leonardo.ai)	395
7.	KI-Suchmaschine	395
	a) Perplexity (www.perplexity.ai)	395
	b) Kagi (kagi.com)	395
	c) You.com	395
	d) DuckAssist (https://duckduckgo.com/duckduckgo-help-pages/results/duckassist/)	395
8.	Musikkomposition	396
	a) Suno (suno.com)	396
	b) Udio (udio.com)	396
9.	Marketing	396
10.	Datenanalyse	396
	a) ChatPDF (www.chatpdf.com)	396
	b) Rows (rows.com/ai)	396
	c) Fireflies (www.fireflies.ai)	396

Inhaltsverzeichnis

11. Videogeneratoren	396
a) Kaiber (kaiberai.com)	396
b) Synthesia (www.synthesia.io)	396
12. All-in-one KI Tool	396
§11 Governance Risk & Compliance (GRC)	
I. Risk Management – Vorschriften allgemein	397
II. CMS und Frameworks	400
III. GRC-Beispiel Hinweisgeberschutzgesetz	404
IV. Ausblick	410
Anhang 1	
Übersicht über die Umsetzungsverpflichtungen aus dem Gesetz zur Förderung der elektronischen Verwaltung sowie zur Änderung weiterer Vorschriften	413
Anhang 2	
Rechtsvorschriften des ERV und wichtige Links	427
1. Rechtsvorschriften des ERV	427
2. Wichtige Links	427
Sachverzeichnis	429